



Ergänzende Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nordost Winter und die Nordliga

Präambel

Die Verbände Hamburger Tennis-Verband e.V., Niedersächsischer Tennisverband e.V., Tennisverband Nordwest e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. sind durch ihre Vertreter gem. § 26 BGB übereingekommen, unterhalb der Regionalliga Nord-Ost einen weiteren verbandsübergreifenden Spielbetrieb einzurichten. Dies ist im Sommer die Nordliga.

Im Winter wird nach Absprache der Verbände Hamburger Tennis-Verband e. V., Niedersächsischer Tennisverband e.V., Tennisverband Nordwest e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. ein Spielbetrieb in der Regionalliga Nordost angeboten. Darüber hinaus wird eine Spielklasse darunter eine Nordliga mit Mannschaften aus den Verbänden Hamburger Tennis-Verband e. V., Niedersächsischer Tennisverband e.V., Tennisverband Nordwest e. V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. angeboten. Eine Teilnahme der Verbände Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. ist möglich.

Neben dem Regionalliga-Statut, den Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nord-Ost und diesen ergänzenden Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (WSpO), soweit im Regionalliga-Statut, den Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nord-Ost und diesen ergänzenden Durchführungsbestimmungen für die Nordliga und Regionalliga Nordost Winter nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Regionalliga Nordost Winter / Nordliga-Ausschuss

Der aus den Präsidenten und den Sportwarten der beteiligten Landesverbände bestehende Regionalliga-Ausschuss nimmt die Aufgaben aus § 8 b des Regionalliga-Statutes wahr.

§ 2 Spielausschuss

Vorsitzender des Spielausschusses gemäß § 7 RLiSt ist in zweijährigem, turnusmäßigem Wechsel der Sportwart des Tennisverbandes Schleswig-Holstein, des Tennisverbandes Nordwest, des Niedersächsischen Tennisverbandes und des Hamburger Tennis-Verbandes in dieser Reihenfolge.

§ 3 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Spieltermine, Oberschiedsrichter

(1) In der Regionalliga Nordost Winter und Nordliga werden Wettbewerbe für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Damen 60, Herren 60, Herren 65 und Herren 70 nach den Altersvoraussetzungen des § 4 WSpO DTB ausgeschrieben.

(2) In der Sommersaison werden grundsätzlich alle Wettbewerbe mit Sechsermannschaften ausgetragen. Die Altersklassen Damen 60, Herren 65 und 70 spielen mit Vierermannschaften. In der Wintersaison werden alle Wettbewerbe mit Vierermannschaften ausgetragen.

(3) Für die Regionalliga Nordost Winter und die Nordliga Winter haben die beteiligten Vereine dem Spielleiter bis zum 31. August eines jeden Jahres die Wochentage (Samstag oder Sonntag) der Spielwochenenden und die Anfangszeiten mitzuteilen. Diese müssen an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.

(4) Alle Spiele des letzten Spielwochenendes finden an einem Spieltag statt.

(5) Die Wettspiele sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden. § 10 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga Nord-Ost findet keine Anwendung.

§ 4 Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben werden von einem Beauftragten verwaltet, der von den Mitgliedern des Regionalliga Nordost Winter/Nordliga-Ausschusses gewählt wird. Zum Zwecke der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben unterhält der Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. das Konto bei der Deutschen Bank, BLZ 210 700 24, Kto.-Nr. 177 171 601 oder IBAN DE86210700240177171601, BIC DEUTDEDB210.

§ 5 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen für die Nordliga in der Sommersaison gilt § 10 RLiSt. Für die Regionalliga Nordost Winter und die Nordliga Winter ist die Frist zur Abgabe dieser Meldungen für Damen und Herren der 10. Dezember, für die Altersklassen der 5. Oktober.

(2) Alle Meldungen müssen bis zu den festgelegten Terminen den zuständigen Sportwarten vorliegen.

§ 6 Einstufungen von Mannschaften

Die Anträge auf Einstufungen von Mannschaften für die Regionalliga Nordost Winter und Nordliga Winter müssen bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Spielausschuss gestellt werden.

§ 7 Auf-und Absteiger

(1) Aus der Nordliga steigen je Gruppe die beiden Ersten in die Regionalliga Nordost Winter auf. Die Ersten der Abschlusstabellen der höchsten Spielklassen der Verbände nehmen an den Aufstiegsspielen zur Nordliga oder, wenn in der Gruppe keine Nordliga vorhanden ist, zur Regionalliga Nordost Winter teil.

(2) Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spielausschuss beschlossen und bekannt gemacht.

(3) Die Spieltermine und Spielorte im Einzelnen werden vom Spielausschuss verabschiedet und vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Spieler, die auf den Plätzen 1-6, bei Vierermannschaften 1-4, gemeldet sind, dürfen in den Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel teilgenommen haben.

§ 8 Plätze

(1) Ergänzend zum RLiSt gilt für die Wintersaison, dass jeder gastgebende Verein für jeden Wettkampf mindestens zwei Hallenplätze mit gleichem Belag bereitzuhalten hat. In der Wintersaison gilt die Pflicht aus § 18 RLiSt, dem Gastverein Trainingsplätze zur Verfügung zu stellen, nicht.

(2) Der Belag muss aus einem in Tennishallen üblichen Material bestehen (z. B. nicht Beton, Parkett, Bitumen, Linoleum), es sei denn die in Klammern genannten Materialien sind in einer eigens für das Tennis gebauten Halle verlegt. Markierungen für andere Sportarten dürfen nicht vorhanden sein.

§ 9 Zurückziehen von Mannschaften

(1) Für die Regionalliga Nordost Winter und die Nordliga Winter ist das Zurückziehen von Damen- und Herrenmannschaften vor dem 1. Dezember des Jahres kostenfrei. Für Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60 und Herren 65 ist der Termin der 1. Oktober des Jahres. Auf diese Art frei werdende Plätze können bis zum ersten Spieltag der Gruppe vom Spielausschuss neu besetzt werden.

(2) Die Mannschaftsmeldegebühren werden für die Regionalliga Nordost Winter und Nordliga Winter am 15. Oktober (Altersklassen) bzw. 10. Dezember (Damen, Herren) fällig.

§ 10 Aufstiegsspiele zur Nordliga und Regionalliga Nordost Winter

(1) Termine und Paarungen für notwendige Aufstiegsspiele werden für jede Saison vom Spielausschuss festgelegt. Die Teilnehmer an den Aufstiegsspielen werden vom jeweils zuständigen Verband benannt.

(2) Eine aus der Nordliga abgestiegene Mannschaft darf nicht an den Aufstiegsspielen für die kommende Sommer-bzw. Wintersaison teilnehmen.

(3) Für die Aufstiegsspiele zur Nordliga und zur Regionalliga Nordost Winter gelten in der jeweils gültigen Fassung das Regionalliga-Statut DTB und die hierzu beschlossenen Durchführungsbestimmungen der Regionalliga Nord-Ost einschließlich der Wettspielordnung DTB, hinsichtlich letzterer nur soweit im RLiSt und den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für Beschwerden bei Aufstiegsspielen gilt § 13 dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 11 Nachrücker

Der Spielausschuss kann Nachrücker für die Regionalliga Nordost Winter und die Nordliga bestimmen, wenn die Gruppen nicht mit 7 Mannschaften besetzt sind. Dabei hat der Verband, aus dem Mannschaften zurückgezogen oder in eine höhere Altersklasse eingestuft wurden, als erster das Recht auf Bestimmung eines Vereins. Für den Fall, dass der Verband keinen Nachrücker benennt, werden die freien Plätze den übrigen Verbänden angeboten.

§ 12 Ordnungsgelder

Für die Regionalliga Nordost Winter und die Nordliga Winter wird zusätzlich folgendes Ordnungsgeld festgesetzt:

Verspätete Mitteilung der Termine nach § 3 Abs. 3	100,- €
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 30.09.(Altersklassen) oder nach dem 30.11. (Damen und Herren)	260,- €
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.10.(Altersklassen) oder nach dem 10.12. (Damen und Herren)	600,- €

§ 13 Beschwerdeausschuss

- (1)** Abweichend von §§ 30, 31 RLiSt wird zur Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ein Beschwerdeausschuss gebildet.
- (2)** Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Der weitere Beisitzer soll einen nichtjuristischen Beruf ausüben.
- (3)** Dem Beschwerdeausschuss gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder (davon einer mit der Befähigung zum Richteramt) an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz.
- (4)** Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von den Mitgliedern des Regionalliga Nordost/Nordliga-Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5)** Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht den Vorständen der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
- (6)** Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung. Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat er den Spielausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB- Sportgerichtsverfahrensordnung.
- (7)** Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.